



SATZUNG

des

Wintersportvereins

Oberhof 05 e.V.

(WSV Oberhof 05 e.V.)

Beschlossen: Mitgliederversammlung am 23.11.2007

§ 1

Name, Sitz

1. Der am 23.11.1990 gegründete Verein führt den Namen

**Wintersportverein Oberhof 05.e.V.
(WSV Oberhof 05 e.V.)**

und hat seinen Sitz in 98559 Oberhof.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Suhl eingetragen.

2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes (LSB) Thüringen.

3. Die Mitglieder des Vereins anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des LSB Thüringen und dessen Mitgliedsfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist der Zeitraum vom 01.07. eines Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres.

§ 3

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports auf breitester Grundlage, um körperliche Ertüchtigung und charakterliche Stärkung, vor allem der jugendlichen Mitglieder zu erreichen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung bzw. Unterhaltung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Tätigkeiten und Leistungen verwirklicht.

4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

6. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität, räumt den Angehörigen aller Rassen und Völker gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

7. Der Verein entwickelt, fördert und pflegt den Leistungssport, Kinder-, Jugend-, Breitensport, den Behindertensport sowie den Freizeitsport in den Abteilungen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind all diejenigen, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen oder sich aktiv in der Vereinsführung (Präsidium) betätigen.

Außerordentliche Mitglieder sind Förderer des Vereins.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich innerhalb der Vereinstätigkeit besondere Verdienste erworben haben.

2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Antragsbestätigung durch das Präsidium.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

3. Jugendliche Antragsteller bedürfen der Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes sowie eines Ehrenmitgliedes, endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

2. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Geschäftsstelle/Präsidium unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende des Sportjahres.

3. Jugendliche Mitglieder bedürfen zur Austrittserklärung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

4. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann beschlossen werden, wenn das Mitglied
mit der Zahlung des Beitrages von einem Jahr im Rückstand ist,
die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins
schwerwiegend verletzt
Anordnungen oder Beschlüsse der Organe des Vereins nicht befolgt,
oder
sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.
5. In jedem Fall ist vor der Entscheidung dem Betroffenen die Gelegenheit zu einer
Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand.
6. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitgliedes.
7. Der Ausschluss ist dem Betroffenen mit Begründung schriftlich mitzuteilen.
8. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus
dem Vermögen des Vereins.
10. Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückgezahlt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied, welches das 16 Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, an der
Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht in
Versammlungen teilzunehmen.
2. Ordentliche Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres haben das Recht, in die
Organe des Vereins gewählt zu werden.
3. Ordentliche Mitglieder des Vereins haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins
teilzunehmen. Sie haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport zu betreiben.
5. Außerordentliche Mitglieder haben das Recht am Vereinsleben teilzunehmen, sind aber
nicht wahlberechtigt und können nicht gewählt werden.
6. Ehrenmitglieder sind wahlberechtigt, können aber nicht gewählt werden.
7. Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins sind für alle Mitglieder
verbindlich.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen,
was dem Ansehen und Zweck des Vereins schadet.

9. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft, sportlicher Fairness verpflichtet.

10. Die Mitglieder sind zur Entrichtung des Beitrages verpflichtet.

§ 7

Beiträge

1. Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

4. Die Beiträge werden durch Lastschriftverfahren in der Zeit ab 01.07. bis spätestens 30.09. des Sportjahres eingezogen. Abweichende Verfahrensregelung können durch das Präsidium festgelegt werden.

5. Das Mitglied hat für die Deckung des angegebenen Kontos Sorge zu tragen. Entstehende Gebühren durch Unterdeckung oder Rückbuchung werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

6. Entsprechend dem Eintrittsdatum wird ein monatlich anteiliger Beitrag erhoben.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtvorstand
- das Präsidium

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.

2. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Geschäftsberichtes des Vorstandes, Finanzberichtes und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung des Haushaltsplanes
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft –auf Vorschlag des Präsidiums
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie der freiwilligen Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung anstehende Fragen.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und wird vom Präsidenten geleitet, im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter.

4. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter bekannt gegeben.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit.

6. Stimmengleichheit zählt als Ablehnung, Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

7. Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidium eingereicht werden und ausreichend begründet sein.

8. Anträge auf Satzungsänderung müssen im vorgeschlagenen Wortlaut den Mitgliedern schriftlich (Internet) mitgeteilt werden.

9. Satzungsänderungen sind angenommen, wenn 75 % der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder sich dafür entschieden haben.

10. Zur Auflösung des Vereins sind 4/5 der gültigen Stimmen erforderlich.

11. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

12. Die Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt; sie wird vom Präsidenten einberufen.

13. Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten schriftlich an die Abteilungsleiter unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung, Ort und Zeit. Gleichzeitig erfolgt ein Aushang an der öffentlich zugänglichen Geschäftsstelle des Vereins.

14.. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen.

15. Beschlüsse sind gesondert zu erfassen.

16. Die Protokolle und Beschlüsse sind vom Protokollführer und dem Präsidenten, in Abwesenheit von seinem Vertreter zu unterzeichnen.

17. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen bei entsprechender Notwendigkeit vom Präsidium einberufen werden.

18. Die Einberufung muss auch erfolgen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zweckes und des Grundes gegenüber dem Präsidium diesen Antrag stellt..

19. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung, Ort und Zeit, einzuberufen.

§ 10

Wahlen

1. Das Präsidium des Vereins wird von der Mitgliederversammlung (Wahlversammlung) für die Amtszeit von 2 Jahren gewählt.

2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung (Wahlversammlung) ist ohne

Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und wird vom Präsidenten geleitet.

3. Für die Wahl in der Mitgliederversammlung wird auf Vorschlag der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter gewählt.

4. Die Wahlen werden vom Wahlleiter geleitet.

5. Kandidaten und Vorschläge können beim Wahlleiter schriftlich vorgelegt oder mündlich vorgetragen werden. Die Vorschläge sollten mit der entsprechenden Abteilung abgestimmt sein.

6. Das Präsidium hat ein Vorschlagsrecht.

7. Gewählt ist, wer die Stimmenmehrheit auf sich vereint.

8. Die Zustimmung zur Wahl ist bei den Kandidaten einzuholen.

9. Nicht gewählt werden können Personen in ein Organ des Vereins, die im Arbeitsverhältnis mit dem Verein stehen.

10. Ebenfalls kann der Geschäftsführer nicht gewählt werden.

11. In den Abteilungen werden zur Leitung und Organisierung der Arbeit Abteilungsleitungen gewählt.

12. Die Anzahl der Abteilungsleitungsmitglieder obliegt der Abteilung, sollte jedoch mindestens 2 Mitglieder (Abteilungsleiter, Stellvertreter) umfassen.

13. Der Wahltermin sollte mit den Wahlen im Verein angeglichen sein.

§ 11

Gesamtvorstand

1. Dem Gesamtvorstand gehören an:

- Mitglieder des Präsidiums
- die in den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter, bzw. deren Vertreter

2. Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes hat eine Stimme.

3. Stimmenübertragung ist unzulässig.

4. Dem Gesamtvorstand obliegt:

- Beschlussfassung über Ordnungen des Vereins
- Beschlussfassung über Bildung oder Auflösung von Abteilungen
- weitere Aufgaben, die durch Satzung und oder Ordnungen des Vereins übertragen worden sind

5. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes sind unter Einhaltung einer Wochen-Frist vom Präsidenten des Vereins einzuberufen.

6. Die Beratungen des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren und vom Präsidenten, bzw. seinem Vertreter, und dem Protokollanten zu unterschreiben.

§ 12

Präsidium

1. Das Präsidium des Vereins besteht aus sieben Mitgliedern

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Schatzmeister
- 4 weiteren Präsidiumsmitgliedern

2. Das Präsidium kann bis zu 3 ständige Beisitzer ohne Stimmrecht bestellen.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich, nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vertreten vom Präsidenten, Vizepräsidenten und Schatzmeister. Die Vertretung erfolgt jeweils durch zwei der vorgenannten Präsidiumsmitglieder gemeinsam.

4. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für den Verein, soll das Präsidium eine Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand herbeiführen.

5. Für die laufenden Geschäfte kann das Präsidium Hilfskräfte anstellen.

6. Mitglieder des Präsidiums, des Gesamtvorstandes und der Revisoren können nicht Angestellte des Vereins sein.

7. Das Präsidium erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit keine Vergütung.

8. Über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung und deren Höhe entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 13

Aufgaben des Präsidiums

Dem Präsidium obliegen:

- Leitung des Vereins
- Erarbeitung und Durchsetzung des Haushaltsplanes
- Buchführung und Erstellen des Jahresfinanzberichtes
- Vorbereitung und Einberufung von Beratungen des Gesamtvorstandes
- Vorbereitung und Einberufung von Mitglieder- und Wahlversammlungen sowie Erarbeitung der Tagesordnung
- Vorschläge an den Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung über Ehrenmitgliedschaft
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes
- Koordinierung und Regelung der Zusammenarbeit mit Partnervereinen, LSB, Fachverbänden, Kommunalorganen, Parteien und Organisationen sowie internationale Verbindungen.
- Anstellung und Kündigung von Arbeitnehmern des Vereins.

§ 14

Amtsdauer

1. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt.
2. Es bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt.
3. Jedes Präsidiumsmitglied ist einzeln zu wählen.
4. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger wählen.
5. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidiumsmitglieder wählen in einer konstituierenden Beratung den Präsidenten, Vizepräsidenten und Schatzmeister.

§ 15

Beratungen und Beschlüsse des Präsidiums

1. Die Beratungen des Präsidiums werden vom Präsidenten, bei Verhinderung durch den Vizepräsidenten, einberufen.
2. Eine Tagesordnung sollte zur thematischen und konstruktiven Vorbereitung angegeben sein.
3. Die Einladungsfrist sollte eine Woche nicht unterschreiten.
4. Das Protokoll der vorangegangenen Beratung ist der Einladung beizufügen.
5. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten.
7. Über die Präsidiumsberatung ist eine Niederschrift zu führen. Der Protokollant ist vom Präsidenten festzulegen.

§ 16

Geschäftsführer/Geschäftsstelle

1. Der Verein setzt zur Abwicklung des gewöhnlichen Geschäfts-betriebes einen Geschäftsführer ein. Der Geschäftsführer wird vom Präsidium eingesetzt bzw. abberufen

2. Der Geschäftsführer erhält für die Abwicklung des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes die Rechte eines besonderen Vertreters gem. § 30 BGB für die Vertretung des Vereins nach außen. Bei folgenden Angelegenheiten bedarf die Vertretung durch den Geschäftsführer der Bestätigung durch das Präsidium

* Grundstücksgeschäfte

* Rechtsgeschäfte (bes. Verträge, Bürgschaften) mit einem Gegenstandswert

von über Euro 5.000,00.

* Einstellung und Kündigung von Arbeitnehmern

3. Die Einzelheiten der Vertretungsbefugnisse des Geschäftsführers im Innenverhältnis werden in der Geschäftsordnung des Vereins bestimmt.

4. Der Verein kann für die Organisation und Abwicklung der Vereinstätigkeit eine Geschäftsstelle eröffnen. Sie steht allen Vereinsmitgliedern offen. Die personelle Absicherung und die Arbeitsweise der Geschäftsstelle werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§17

Ordnungen des Vereins

1. Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine

- Geschäftsordnung
- Finanzordnung

2. Die Ordnungen sind durch den Gesamtvorstand zu beschließen.

§ 18

Aufstellung des Jahresabschlusses

Der Schatzmeister hat in den ersten drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz) aufzustellen und dieses durch ein Steuerbüro prüfen zu lassen.

§ 19

Vereinsrevisoren

1. Zur Kontrolle über die sachlich richtige Buchung des Vermögens und die Deckung der Ausgaben durch Beschlüsse sowie die wirtschaftlich zweckmäßige und sparsame

Verwendung des Vermögens des Vereins wählt die Mitgliederversammlung (Wahlversammlung) drei RevisorenInnen.

2. Die Wahl der RevisorenInnen erfolgt für 2 Jahre. Von insgesamt drei RevisorenInnen ist mindestens eine/r, jedoch höchstens zwei neu zu wählen.

3. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 20

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen.

2. Neue Abteilungen können im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet werden.

3. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter geleitet und vertreten.

4. Versammlungen der Abteilungsleitung werden nach Bedarf der Abteilung einberufen.

5. Das Präsidium ist berechtigt an den Beratungen der Abteilungsleitung teilzunehmen bzw. eine solche Beratung einzuberufen.

6. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung gewählt.

7. Die Abteilungsleitung ist gegenüber der Abteilungsversammlung und den Organen des Vereins rechenschaftspflichtig.

8. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben, die vom Gesamtvorstand zu bestätigen ist.

9. Die Abteilungen organisieren ihre Arbeit entsprechend den Plänen des Vereins bzw. des abteilungsspezifischen Trainings- und Wettkampfbetriebes sowie des gemeinsamen Vereinslebens.

10. Die Abteilungen verwalten die ihnen vom Präsidium bestätigten und zugewiesenen finanzielle Mittel.

§ 21

Disziplinarstrafen

1. Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung und gegen Anordnungen der Vereinsorgane ist das Präsidium berechtigt, folgende Ordnungsmaßnahmen gegenüber den Mitgliedern auszusprechen:

- Verweis
- Ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens oder der Nutzung der Sportanlagen des Vereins
- Ausschluss aus dem Verein unter den Voraussetzungen des § 6 der Satzung

2. Jeder Ordnungsbescheid ist dem betroffenen Mitglied mittels Zustellungsurkunde zuzustellen.

§ 22

Haftung

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an sportlicher Tätigkeit oder durch Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 23

Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung des Vereins gem. § 9 der Satzung mit einer 4/5 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Sollte der Verein aufgelöst werden, ist den Mitgliedern mindestens acht Wochen vorher schriftlich in geeigneter Form (Informationstafeln, per Internet, öffentlichen Aushängen u.ä.) und vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich den Mitgliedern dies mitzuteilen.
3. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hat vom Präsidenten an die Mitglieder vier Wochen vorher zu erfolgen.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt.
5. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB gem. §§ 47 ff. über die Liquidation.
6. Wird mit der Auflösung des Vereins eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Fortsetzung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Das ist jedoch nur möglich, wenn der Übernehmende das Erfordernis der „Gemeinnützigkeit“ im Sinne der Abgabenordnung erfüllt.

7. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gem. § 3 dieser Satzung, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehnsverträgen übersteigt, der Stadt Oberhof zu.
8. Diese darf das Vermögen nur zu dem in der Satzung genannten Zweck verwenden.